

Richtlinien über die Förderung von privaten Baumaßnahmen in den Ortskernen von Beselich
--

## I. Veranlassung/Ziele

Die Dorfkernsanierung in der Gemeinde Beselich orientiert sich an folgenden Zielen:

- Erhaltung der Ortskerne als zentrale Stätte des dörflichen Lebens (städtebaulich, Wohnqualität)
- Wohnen und Leben soll im Ortskern attraktiver werden: Sicherung der dörflichen Lebensqualität (baulich und sozial)
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz (Vermeidung von Leerstand)
- Die Infrastruktur (Handel, Handwerk, öffentliche Einrichtungen) im Ortskern soll gesichert oder besser noch ausgebaut werden

## II. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt nur für Bauvorhaben in den Ortslagen der Ortsteile der Gemeinde Beselich, die vor 1960 baurechtlich genehmigt wurden. Maßgebend ist das Datum des Bauscheins.

## III. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sollen alle Sanierungsmaßnahmen an und in baulichen Anlagen in den Ortskernen in dem festgelegten Geltungsbereich gefördert werden, die bautechnisch und gestalterisch vertretbar sowie städtebaulich und, falls erforderlich, baurechtlich genehmigt und sinnvoll sind. Insbesondere bei der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sind ortskerntypischen Baumaterialien, Bauformen und Farben zu verwenden.

Übergeordnete Vorschriften (z.B. Denkmalschutz, Gestaltungssatzung) sind im Hinblick auf den gestalterischen Aspekt zu beachten. Der Sicherung der vorhandenen Bausubstanz soll Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen zählen hierzu:

- 1. Dach**  
Erneuerung und Sanierung der Dachbedeckung sowie des Dachstuhls, Anbringen von Wärmedämmmaßnahmen.
- 2. Fassade und Außenanlagen**  
Erneuerung und Sanierung ortstypischer Putzfassaden, Sanierung von Gefachen an Fachwerkhäusern, Freilegung überputzter Gefache, Restauration und Erneuerung von konstruktiven Fachwerkelementen, Verblendung wetterseitiger Giebelwände mit Schiefer, Sanierung und Erneuerung von Treppenanlagen aus Naturstein, Geländern und Vordächern aus Holz und/oder Schmiedeeisen, Sanierung und Wiederaufbau von Einfassungsmauern aus Naturstein.
- 3. Fenster, Türen, Tore**  
Aufarbeitung und Erneuerung von Fenster- und Türgewänden, historischen Hoftor-, Haustür- und Fensteranlagen
- 4. Wärmedämmung**  
Aufbringen von Wärmedämmmaßnahmen im Wandbereich in bautechnisch sinnvoller bzw. vertretbarer Weise.
- 5. Trockenlegung von Wänden und Böden**
- 6. Ortskerntypisch und städtebaulich angepasste Wohnbebauung auf Baulücken**

7. Ersatzbauten für nicht mehr sanierungsfähige Gebäude, sofern der Ersatzbau ortskern-  
typisch und städtebaulich an die Umgebung angepasst ist, incl. des notwendigen Abbruchs  
der alten Gebäude
8. Ausbau von Scheunen und Nebengebäuden (Mischnutzung)

#### IV. Förderhöhe/Förderumfang

1. Zuschussfähig sind die nur die tatsächlichen Aufwendungen, die für die unter III. ff genannten  
Maßnahmen entstehen.
2. Projekte, die von der Dorferneuerung gefördert werden, erhalten keinen Zuschuss nach dieser  
Richtlinie.
3. Die Gemeinde Beselich gewährt eine Beihilfe in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten bis zu  
einem maximalen Betrag von 20.000,00 €, bei einer *Mindestinvestitionssumme* von 20.000,00 €.
4. Soweit der Antragsteller steuerrechtlich zu berücksichtigende Kinder hat (Maßgeblich sind die  
Feststellungen lt. Steuerbescheid des Veranlagungszeitraumes, der dem Antragsjahr vorausge-  
gangen ist) wird bei selbstgenutztem Wohnraum ein Zuschlag in Höhe von 25 % zur festgesetz-  
ten Beihilfe lt. Ziffer 3 gewährt.
5. Dieser Betrag wird für jedes Grundstück, aufsummiert für verschiedene Maßnahmen bis zum  
maximalen Förderbetrag, nur einmal innerhalb einer Frist von 10 Jahren ausgezahlt.

#### V. Antragstellung

1. Jeder Antragsteller hat einen Anspruch für kostenfreie städtebauliche Beratung.
2. Der Förderantrag ist zusammen mit allen zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendigen Unter-  
lagen (Maßnahmenbeschreibung, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan etc.) vor Ausführung  
der Arbeiten schriftlich einzureichen.
3. Der Gemeindevorstand prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und entscheidet über die Bewilli-  
gung. Er kann zur Beurteilung einen Sachverständigen (Architekt, Mitarbeiter einer Fachbehörde  
etc.) hinzuziehen.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis mit einer  
Schlusszusammenstellung aller maßgeblichen Belege bei der Gemeinde eingereicht.
5. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Rangfol-  
ge des Eingangsdatums der kompletten, prüffähigen Schlusszusammenstellung – vorbehaltlich  
der vollständigen Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
6. Ein rechtlicher Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht nicht.

Beselich, den 02. Juni 2008

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Beselich

Martin Rudersdorf  
(Bürgermeister)